

Satzung

Wirtschaftsförderung Landkreis Aurich GmbH (WLA)

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Wirtschaftsförderung Landkreis Aurich GmbH (WLA)
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Norden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen des Landkreises Aurich. Durch Maßnahmen zur Förderung der heimischen Wirtschaft und zur Ansiedlung neuer Betriebe soll die Gesellschaft eine wirtschaftliche Erstarkung in den Städten und Gemeinden des Landkreises Aurich bewirken. Hierzu übernimmt die Gesellschaft auch Aufgaben im Freizeit- und Tourismusbereich und insbesondere der touristischen Standortentwicklung sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die der Stärkung und Förderung der Wirtschaftsräume innerhalb des Gesellschaftsgebietes und seines Umlandes in den Bereichen Freizeit und Naherholung sowie Tourismus dienen.
2. Zur nachhaltigen Erreichung dieses öffentlichen Zweckes wird die Gesellschaft insbesondere
 - die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Kreisgebietes beobachten, alle für die Förderung der Wirtschaft und für die Schaffung neuer Arbeitsplätze bedeutsamen Daten und Unterlagen sammeln und bereithalten,
 - die einheimische Wirtschaft beraten mit dem Ziel, die Wirtschaftskraft und die Arbeitsplätze im Landkreis zu festigen und auszubauen,
 - Wirtschaftsunternehmen für die Ansiedlung im Kreisgebiet interessieren, sie über die Standortmöglichkeiten informieren und sie in Zusammenarbeit mit den örtlichen Stellen bei der Beschaffung der benötigten Flächen und Immobilien und bei der Niederlassung beraten und unterstützen,
 - die Gründung selbständiger Existenzen unterstützen,
 - Innovationen und neue Technologien in der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes fördern,
 - Tätigkeiten im Bereich der Produktion von und der Versorgung mit Energie weiterentwickeln,
 - den Betrieb, die Verwaltung sowie die Vermietung des Telematikzentrums in Norden fortführen
 - und eine sichere Wohnungsversorgung von sozial benachteiligten Gruppen der Bevölkerung (sozialer Wohnungsbau) im Landkreis Aurich sicherstellen.
Im Rahmen dieses sozialen Wohnungsbaus kann die Gesellschaft Gebäude errichten, kaufen, betreuen, bewirtschaften und verwalten. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft und der dazugehörigen Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern und Erbbaurechte ausgeben.
3. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu

treffen, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

4. Die Gesellschaft kann sich zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen an anderen Unternehmen beteiligen, andere Unternehmen erwerben und/oder Niederlassungen errichten, erforderliche Gesellschaften gründen bzw. sich an entsprechenden Gesellschaften beteiligen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 493.000,00 Euro (in Worten: Vierhundertdrei- undneunzigtausend Euro).
2. Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe erbracht.
3. Weitere Gesellschafter können mit aufgenommen werden.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit, Sie kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden.
2. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber sämtlichen anderen Gesellschaftern erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung maßgebend.
3. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Es gelten dann die Vorschriften, wie sie für den Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in diesem Verträge vereinbart sind.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder einzelne Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft alleine berechtigt.
4. Geschäftsführer sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, der der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüberhinausgehenden Geschäfte ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

Dies gilt insbesondere für:

- a. Erlass, Aufhebung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

- b. Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - c. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten,
 - d. Aufnahme und Vergabe von Krediten jeder, Art sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften und Schuldübernahmen, soweit die von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Wertgrenzen pro Jahr und für den Einzelfall überschritten werden,
 - e. Gründung, Erwerb, Veräußerung oder Pacht anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen.
- 6. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Gesellschafterversammlung aufzustellen und zu beschließen ist.
 - 7. Die Bestellung zum Geschäftsführer ist jederzeit widerrufbar.
 - 8. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 6

Organe der Gesellschaft

- 1. Die Organe der Gesellschaft sind
 - die Gesellschafterversammlung
 - und die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- 1. In der Gesellschafterversammlung wird der Gesellschafter Landkreis Aurich durch den Landrat oder einen von ihm zu benennenden Vertreter sowie grundsätzlich von sieben vom Kreistag aus seiner Mitte gewählte Abgeordnete vertreten. Die Regelung des § 71 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung (NKomVG) (Grundmandat) gilt entsprechend. Für die ordnungsgemäße Vertretung des Gesellschafters Landkreis Aurich ist es ausreichend, wenn neben dem Landrat oder dem von ihm zu benennenden Vertreter mindestens 4 stimmberechtigte Kreistagsabgeordnete anwesend sind.
Die Wahl der vom Kreistag zu bestimmenden Mitglieder für die Gesellschafterversammlung soll in der ersten Sitzung des Kreistages nach jeder Kreistagswahl erfolgen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die entsandten Mitglieder üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl durch den Kreistag aus.
- 2. Bei Gesellschafterbeschlüssen ist für die Stimmabgabe des Gesellschafters Landkreis Aurich in der Gesellschafterversammlung die Mehrheit der von seinen anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen maßgeblich.
- 3. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird oder wenn die Einberufung der Gesellschafter aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt, mindestens zweimal im Jahr, davon einmal jährlich bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zur Beschlussfassung über den

Jahresabschluss des abgelaufenen Jahres, die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung.

Die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung verkürzt sich auf einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten nach Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres, wenn und soweit die Fristverkürzung zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bezüglich Feststellung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen notwendig ist.

4. Die Gesellschafterversammlungen werden durch den Landrat oder seinen Vertreter im Amt einberufen. Die Einberufung erfolgt in allen Fällen durch einfache Briefe oder telefonisch oder durch moderne elektronische Kommunikationsmittel, die an alle Gesellschafter unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung zu richten sind. Einladungen haben mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen.
5. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe mit schriftlicher Vollmacht vertreten oder begleiten lassen. Ein Gesellschafter der sich im vorstehenden Sinne vertreten oder begleiten lassen will, hat diese Absicht spätestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor der Gesellschafterversammlung der einberufenen Stelle mitzuteilen.
6. Die Gesellschafterversammlung wird von dem Landrat oder seinem Vertreter im Amt geleitet. Er hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Landrat oder sein Vertreter im Amt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung aufgrund der Vorschriften des NKomVG festgestellt hat. Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.
8. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über
 - a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b. Kapitalerhöhung oder Herabsetzung,
 - c. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - d. die Auflösung, Verschmelzung und Umwandlung der Gesellschaft,
 - e. sonstige, der Gesellschafterversammlung nach Gesetz oder diesem Vertrag zugewiesenen Punkte.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Es kann jedoch auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung schriftlich oder mündlich im Umlaufverfahren abgestimmt werden.
2. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse werden nur wirksam, wenn sie vom Vorsitzenden der letzten Gesellschafterversammlung protokolliert und von diesem und der Geschäftsführung der Gesellschaft unterschrieben und allen Gesellschaftern zur Kenntnis zugesandt worden sind und

eine Anfechtung der Beschlüsse gemäß Abs. 6 nicht erfolgt ist.

Im Übrigen sind Gesellschafterbeschlüsse formlos gültig, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmen.

3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1.000 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
5. Eine Mehrheit von 75 % der Stimmen ist gemäß der in § 7 Abs. 8 Ziffer a bis e genannter Punkte erforderlich.
6. Die Beschlüsse der Gesellschafter können binnen sechs Wochen seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 9

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Lagebericht sind von dem/den Geschäftsführer(n) innerhalb von einer Frist, die dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, spätestens innerhalb von 4 Monaten (oder in gesetzlich vorgeschriebener kürzerer Frist) nach dem Ende des Geschäftsjahres aufzustellen.
2. Für die Buchführung, Bilanzierung und Bilanzgliederung sind die Vorschriften der §§ 238 ff. und 264 ff. HGB anzuwenden.

Dabei ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine einheitliche Handels- und Steuerbilanz anzustreben, wobei Bewertungs- und Abschreibungswahlrechte nach steuerlicher Zweckmäßigkeit auszuüben sind.

3. Es ist eine Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften des NKomVG durchzuführen.
Prüfungen nimmt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich vor, Das Prüfungsamt kann Prüfungsaufträge auch an Dritte vergeben.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle für den konsolidierten Gesamtabchluss des Landkreises Aurich (§ 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG) erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss des Landkreises Aurich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
5. Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abschrift des Jahresabschlusses. Er hat weiter das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft, dieses Recht kann er selbst ausüben oder durch einen Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe ausüben lassen.

§ 10

Gewinnverteilung, Gewinnrücklage

1. Für die Gewinnverteilung ist der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages (=Reingewinn) nach des § 29 (1) GmbHG maßgebend.
2. Die Gesellschafter beschließen nach freiem Ermessen über die Verteilung des jährlichen Reingewinns; sie können die Ausschüttung des Gewinns ganz oder teilweise untersagen, den Gewinn ganz oder teilweise auf neue Rechnung vortragen oder ganz oder teilweise einer freien oder zweckbestimmten Rücklage zuführen.
3. Der auszuschüttende Reingewinn ist nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile auf die Gesellschafter umzulegen.
4. Der Anspruch auf Gewinnausschüttung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Geschäftsanteile dürfen ganz oder teilweise nur mit Zustimmung der Gesellschafter und der Gesellschaft abgetreten werden.
2. Die Zustimmung ist durch die Geschäftsführung schriftlich zu erklären, nachdem die Gesellschafterversammlung die Genehmigung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % beschlossen hat.
3. Bei Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen gern. Abs. 2 steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Stammkapital zu. Die Aufforderung zur Ausübung dieses Rechts hat durch den veräußernden Gesellschafter an die Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung zu erfolgen.
4. Die Gesellschafter haben innerhalb von sechs Wochen zu erklären, ob sie von diesem Erwerbsrecht Gebrauch machen. Soweit ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Stammkapital zu.
5. Wird von dem Vorkaufsrecht kein Gebrauch gemacht und die Zustimmung zur Abtretung verweigert, kann der veräußerungsbereite Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft aus wichtigem Grunde gem. § 12 dieses Vertrages erklären.
6. Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder ansonsten mit Rechten Dritter belastet werden.
7. Geschäftsanteile dürfen zusammengelegt werden.

§ 12

Austritt aus der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er hat durch Einschreibebrief zu erfolgen; und zwar mit einer Frist von 12 Monaten, es sei denn, dass der austretende Gesellschafter auf einer Fristlosigkeit beharrt.
3. Bei Austritt aus der Gesellschaft/Kündigung der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern -nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters- von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
4. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.
5. Den Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht gem. § 11 (Ziff. 3 bis 4) zu.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen (Ausschließung)

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils und der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft sind durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
 - a. wenn der betreffende Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt hat,
 - b. wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, oder die eidesstattliche Versicherung zum Vermögen abgegeben worden ist,
 - c. wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsteil eines Gesellschafters unternommen und von ihm auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters nicht unverzüglich beseitigt worden sind.
3. Die Gesellschaft kann bei Pfändung eines Geschäftsanteils den Vollstreckungsgläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen.

Die Gesellschaft hat das Recht die aufgrund der Befriedigung des Gläubigers auf sie übergegangene Forderung gegen den Gesellschafter mit einer evtl. bestehenden Forderung des Gesellschafters auf Zahlung eines Abfindungsentgeltes zu verrechnen.

4. Die Einziehung erfolgt durch den/die Geschäftsführer aufgrund des Beschlusses der Gesellschafter. Bei der Beschlussfassung nach Abs. 2 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
5. Liegen die Voraussetzungen für eine Einziehung von Geschäftsanteilen in der Person eines Gesellschafters vor, so ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, falls die Gesellschafterversammlung dies mit einer Mehrheit von mind. 75 % beschließt, statt einer Einziehung nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten. Der betroffene Gesellschafter hat kein

Stimmrecht.

6. Den Gesellschaftern steht ein Vorkaufrecht gem. § 11 (Ziff. 3 bis 4) zu

§ 14

Auflösung

1. Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von 75 % beschließen (vgl. § 8 Ziff. 5).
2. Bei einer Auflösung der Gesellschaft können die fortsetzungsbereiten Gesellschafter innerhalb von zwei Monaten im gesetzlich zulässigen Rahmen eine Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

Die nicht zur Fortsetzung entschlossenen Gesellschafter sind alsdann verpflichtet, ihre Geschäftsanteile nach Wahl der fortsetzungswilligen Gesellschafter ganz oder geteilt entweder an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung der Anteile zu dulden.

3. Den Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht gem. § 11 (Ziff. 3 bis 4) zu.
4. Im Falle einer Auflösungsklage kann nach Rechtskraft des Auflösungsurteils die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft von den fortsetzungsbereiten Gesellschaftern mit Zustimmung des Auflösungsklägers beschlossen werden.

§ 15

Abfindung

1. Gesellschafter, die durch Kündigung oder nach den §§ 12 bis 14 ausscheiden, erhalten eine Abfindung.
2. Das Auseinandersetzungsguthaben eines ausscheidenden Gesellschafters ergibt sich aus dem auf den Stichtag des Ausscheidens nach steuerlichen Gesichtspunkten gem. dem für die Feststellung des gemeinen Werts nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften zu ermittelnden Wert der Anteile.

Wird auf den Auseinandersetzungsstichtag durch das zuständige Finanzamt eine Anteilsbewertung durchgeführt, ist der rechtskräftig festgestellte Wert maßgebend. Wird auf den Auseinandersetzungsstichtag durch das zuständige Finanzamt keine Anteilsbewertung durchgeführt, erfolgt die Wertermittlung für alle Beteiligten verbindlich durch einen von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater.

Der ausscheidende Gesellschafter ist in dieser Gesellschafterversammlung auch dann stimmberechtigt, wenn die Gesellschafterversammlung erst nach dem Stichtag seines Ausscheidens anberaunt ist.

3. Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zahlbar, und zwar die erste Rate spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden.

Das restliche Abfindungsguthaben ist mit 2 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am Ende eines Geschäftsjahres zu zahlen.

4. Die Abfindung kann in kürzerer Frist ausgezahlt werden. Die gesamte restliche Abfindung

ist sofort fällig, wenn die Gesellschaft mit der Zahlung einer Rate länger als zwei Monate in Rückstand geraten ist.

Das Ergebnis einer Betriebsprüfung beeinflusst das Abfindungsguthaben nach dem Ausscheiden nicht.

§ 16

Wettbewerb

1. Den Gesellschaftern ist nicht gestattet, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung für eigene oder fremde Rechnung - weder unmittelbar oder mittelbar - Konkurrenzgeschäfte vorzunehmen.
2. Durch Gesellschafterbeschluss können alle oder einzelne Gesellschafter und/oder Geschäftsführer mit einfacher Mehrheit von einem Wettbewerbsverbot befreit werden. In diesem Falle sind sie berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solche zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelperson.
3. Der Gesellschafterbeschluss kann die Befreiung auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten beschränken.
4. Eine unentgeltliche Befreiung ist zulässig.

§17

Liquidation

1. Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Liquidatoren sind der/die Geschäftsführer. Sie sind nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages zur Vertretung der Gesellschaft einzelberechtigt.
3. Für die Verteilung eines Liquidationsüberschusses gilt der Gewinnverteilungsschlüssel entsprechend.

§ 18

Satzungsklausel

1. Jeglicher Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist nach unter fremden Personen üblichen Grundsätzen abzurechnen.
2. In Verfolgung dieses Grundsatzes ist es den geschäftsführenden Organen der Gesellschaft untersagt, einem Gesellschafter oder einer dieser nahe stehenden Person mit Rücksicht auf das Gesellschaftsverhältnis Vorteile irgendwelcher Art ohne angemessene Gegenleistung zuzuwenden.
3. Für den Fall des Verstoßes gegen diesen Grundsatz ist der begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.
Die Rückerstattungspflicht (Ersatzpflicht) gilt auch und insbesondere insoweit, als von Finanzbehörden und Finanzgerichten eine Vorteilszuwendung angenommen wird.

§19

Allgemeine Vorschriften

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreibt, mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen.
2. Diese Satzung bleibt auch gültig, wenn Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten.

Die ungültige Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist alsdann durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

3. Das Gericht des Sitzes der Gesellschaft ist, soweit gesetzlich zulässig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig.
4. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
5. Für alle bei der Gesellschaftsgründung entstehenden Steuern verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
6. Die Gründungskosten einschließlich der Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung (Notar-, Steuerberatungs-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) sowie alle Nebenkosten gehen bis zu einer Höhe von 6.000 EUR zu Lasten der Gesellschaft.